

Corona-Information Nr. 24

Stand: 26.03.21

Thomas Frye: 02931/878-159 frye@arnsberg.ihk.de

Stephan Britten: 02931/878-271 britten@arnsberg.ihk.de

Lockdown-Verschärfung bis 18.04.21, sofern Inzidenz des Kreises über 100

Auf der MPK mit der Bundeskanzlerin am 22./23.03. wurde beschlossen, die zuvor vereinbarte „Notbremse“ bei Überschreitung des 100er Inzidenzwertes zu ziehen. NRW setzt das mit einer Neufassung der CoronaSchutzVO um, die folgende Regelungen ab Montag 29.03.21 trifft:

Corona-Notbremse bei Überschreitung der 7-Tage Inzidenz des jeweiligen Kreises von 100 an 3 aufeinander folgenden Tagen, wobei das Vorliegen dieser Situation vom NRW-Gesundheitsministerium festgestellt und bekannt gemacht wird:

Einzelhandel, der nicht den privilegierten Branchen der Grundversorgung angehört (s. unten, Lebensmittelmärkte etc.) muss wieder schließen. Es bleibt nur die Möglichkeit des kontaktlosen Verkaufs per Lieferung oder Abholung.

Körpernahe Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, müssen wieder eingestellt werden. Dies gilt für z.B. Kosmetik- und Nagelstudios, Wellness-Massagen, Tätowierstudios etc. Ausgenommen hiervon sind Friseure, nichtmedizinische Fußpflege medizinisch notwendige Leistungen sowie der gewerbsmäßige Personenverkehr.

Aktuell liegen die Inzidenzwerte der beiden Kreise Soest bei 84,5 und HSK bei 100,9. Damit sind die Voraussetzungen für die obigen Einschränkungen aktuell im HSK erfüllt. Im Kreis Soest noch nicht. Da die Überschreitung für 3 aufeinander folgende Tage offiziell festgestellt werden muss, ist zunächst eine Entscheidung des NRW-Gesundheitsministeriums abzuwarten (s.o.). Dies ist bisher noch nicht erfolgt, allerdings über das Wochenende zu erwarten.

Schlussfolgerungen daraus:

Bis zu einer verbindlichen Entscheidung des NRW-Gesundheitsministeriums kann ab Montag kommender Woche weiter unverändert so geöffnet werden, wie dies aktuell der Fall ist. (s. nachstehend: Inzidenz des Kreises < 100)

Bei einer 7-Tage-Inzidenz des jeweiligen Kreises unter 100:

Es gelten die aktuell getroffenen Regelungen weiter fort:

d.h. die folgenden Branchen dürfen weiter öffnen (1 Kunde je 10 qm Verkaufsfläche)

Lebensmittelmärkte (sofern Schwerpunktsortiment), Getränkemärkte, Apotheken, Reformhäuser, Sanitätshäuser, Babyfachmärkte und Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Kioske und Zeitungsverkaufsstellen, Futtermittelmärkte und Tierbedarfsmärkte, Anbieter kurzfristig verderblicher Schnitt- und Topfblumen, Gemüsepflanzen, Saatgut und Zubehör, außerdem Verkaufsstände auf Wochenmärkten (sofern Schwerpunkt Lebensmittel und täglicher Bedarf).

Andere Einzelhandelsbetriebe, Reisebüros etc. dürfen weiterhin öffnen mit einer Beschränkung der zulässigen Kundenzahl auf 1 je 40 qm Verkaufsfläche sowie Terminvereinbarung und Kontaktnachverfolgung.

Körpernahe Dienstleistungen dürfen unter besonderen Hygienebedingungen weiter ausgeübt werden. Ebenso dürfen Sonnenstudios öffnen.

...

Innovationsklausel/Modellregionen oder -städte:

Es werden zur Durchführung modellhafter Erprobungen Ausnahmen von den obigen Einschränkungen auf örtlicher /regionaler Ebene zugelassen. Dies muss ausdrücklich durch das Ministerium erfolgen.

Hinweis: Diese Informationen wurden mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die IHK Arnsberg keine Gewähr für deren Richtigkeit. Zudem können sich Aussagen durch Änderung der rechtlichen Vorgaben sowie neue Erkenntnisse ändern. Daher empfehlen wir dringend, die weitere Entwicklung über die Medien und insb. auch die IHK-Informationseite zu Corona aufmerksam zu verfolgen.